



**MEHR
MÖGLICH MACHEN.
WENIGER
BEHINDERN.**

Das neue Behindertengleichstellungsgesetz



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

einfach**machen** 
Gemeinsam die
UN-Behindertenrechts-
konvention umsetzen

GRUNDSÄTZLICHES ZUR WEITERENTWICKLUNG DES BGG

Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Neben dem Schutz vor Benachteiligung sind die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ die zentralen Prinzipien der UN-BRK. Das seit 2002 bestehende Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurde nun im Lichte der UN-BRK weiterentwickelt. Das neue BGG trifft z. B. Regelungen zum barrierefreien Umbau von Bundesbauten, zur Barrierefreiheit des Intranets und der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe sowie zur Leichten Sprache.

Neben der Weiterentwicklung des BGG hat die Bundesregierung weitere Aktivitäten ergriffen, um die UN-BRK in Deutschland umzusetzen. Hierzu zählen sowohl der „Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP 2.0) als auch die Entwicklung eines Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Alles folgt dem Ziel, Menschen mit Behinderungen umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Die Bundesregierung will die Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung deutlich verbessern. Daher wurde mit dem neuen BGG eine Bundesfachstelle Barrierefreiheit errichtet. Sie wurde organisatorisch bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt. Sie berät und unterstützt diejenigen Behörden, die das BGG zur Umsetzung von Barrierefreiheit verpflichtet. Im Rahmen ihrer Kapazitäten soll die Bundesfachstelle Barrierefreiheit auch Wirtschaftsunternehmen und weitere Interessierte beraten und so allgemein zu Verbesserungen bei der Barrierefreiheit beitragen. Sie soll einen engen Austausch mit Verbänden von Menschen mit Behinderungen sowie Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Barrierefreiheit pflegen.



B Bundesfachstelle
Barrierefreiheit

www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de

✦ Aufgaben der Fachstelle:

- // Erstberatung und zentrale Anlaufstelle für Behörden,
- // Bereitstellung von unterstützenden Materialien, z. B. Checklisten oder Leitfäden zur Umsetzung von Barrierefreiheit,
- // Aufbau und Pflege eines Netzwerks kompetenter Stellen,
- // begleitende Forschung zum Thema Barrierefreiheit,
- // Öffentlichkeitsarbeit und
- // Bewusstseinsbildung für Menschen mit Behinderungen und Fragen der Barrierefreiheit.

✦ Anpassungen an die UN-BRK: Behinderungsbegriff und angemessene Vorkehrungen

Der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt werden an die UN-BRK angepasst. In das BGG wird ausdrücklich aufgenommen, dass die Ablehnung angemessener Vorkehrungen eine Benachteiligung darstellt.

✦ Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung

Mit dem neuen BGG wird ein wichtiger Schritt in Richtung von mehr Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Bereich vollzogen. Das Gesetz enthält eine Reihe von Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit des Bundes, z. B. in Bezug auf seine Bestandsbauten und im Bereich der Informationstechnik.


✦ Stärkung der Leichten Sprache

Um sprachliche Barrieren für Menschen mit Lern- und geistigen sowie seelischen Behinderungen abzubauen, wird die Leichte Sprache im BGG und in den Sozialgesetzbüchern I und X verankert. Künftig sollen Behörden Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung stellen. Ab 2018 sollen dann Bescheide auf Verlangen auch kostenfrei in Leichter Sprache erläutert werden. Gerade im Sozialverwaltungsverfahren ist dies wichtig für Menschen mit Behinderungen.



✦ Schlichtungsstelle in Streitfragen

In Streitfällen können sich Menschen mit Behinderungen in Zukunft an eine Schlichtungsstelle wenden. Damit wird eine außergerichtliche und rasche Streitbeilegung für Menschen mit Behinderungen ermöglicht. Auch Verbände, die nach dem BGG anerkannt sind, können dieses Angebot nutzen. Die Schlichtungsstelle wird bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet.



✦ Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen

Das BGG sieht außerdem eine ausdrückliche Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen vor. Ziel ist es, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen eine aktive Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu erleichtern. Dafür werden Mittel in Höhe von 500.000 Euro im zweiten Halbjahr 2016 sowie von einer Million Euro jährlich ab 2017 bereitgestellt.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat Öffentlichkeitsarbeit und Internet

11017 Berlin

Stand: Juli 2016

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A767

Telefon: 030 18 272 272 1

Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmas.de

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Telefax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buerger-
service-bund.de

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Satz/Layout: BUTTERBERLIN

Druck: Hausdruckerei BMAS, Bonn



Mehr
möglich
machen,
weniger
behindern.